

Qualifizierung „Skifahren mit Schülerinnen und Schülern“ Ski Alpin Hintertuxer Gletscher, Hotel Kössler***/Pension Willeiter, Tux

TERMIN: 17.10. – 24.10.2026 (HERBSTFERIEN NRW)

Die Unfallkasse NRW, die Moderatorenteams der Bezirksregierungen, der westdeutsche skiverband e.v. (wsv), der Sportlehrerverband - Landesverband NRW e.V. (DSLVLV NRW), die Vereinigung für Wintersport SPORTS e.V., die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfSL) und die schneesportausbildenden Universitäten haben sich auf freiwilliger Basis im „Netzwerk Schneesport an Schulen in NRW“ zusammengeschlossen, um im Sinne des Erlasses „Sicherheitsförderung im Schulsport“ einheitliche Mindeststandards für die Qualifizierung von Lehrkräften als fachliche Voraussetzungen zu erreichen. Dementsprechend bietet SPORTS e.V. folgende Qualifikations- und Auffrischkurse für Lehrerinnen und Lehrer, Referendarinnen und Referendare, Studenten und Studentinnen sowie weitere Interessenten an.

Allgemeines zur Qualifizierung „Skifahren mit Schülerinnen und Schülern“ Ski Alpin:

Zulassungsvoraussetzungen:

Für den Erwerb des Zertifikats „Skifahren mit Schülerinnen und Schülern“ - Ski Alpin (Prüfungslehrgang) können sich Lehrkräfte, Referendar/innen, Student/innen und weitere Interessenten anmelden, die zukünftig schulische Schneesportfahrten verantwortlich leiten bzw. dort als Lehrkraft oder „geeignete Hilfskraft“ (vgl. Kap. 1.2 Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“) eingesetzt werden wollen.

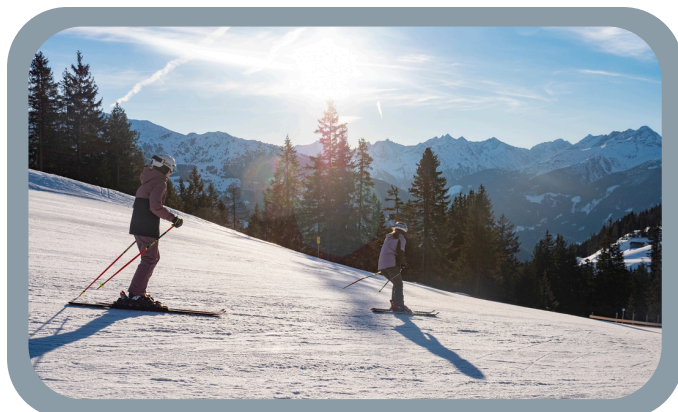
Die Teilnehmer/innen müssen rote Pisten in sicherer und paralleler Fahrweise bei mittlerem Tempo auch bei ungünstigen Sicht- und Schneeverhältnissen sicher, kurvenfahrend bewältigen können, z.B. bei Schneefall, Nebel oder vereisten Pisten – keine Anfängerschulung. Bei unzureichendem Könnensstand besteht kein Anspruch auf Ausbildung durch das Lehrteam!

Sollte die Lehrkraft bereits im Besitz eines Zertifikats sein, kann die Teilnahme als Auffrischung des persönlichen Fahrkönnens und zur Erweiterung der methodischen bzw. fachlichen Kompetenzen genutzt werden.

Ausbildungsschwerpunkte nach dem landeseinheitlichen Konzept „Netzwerk Schneesport an Schulen“ zur Qualifizierung von Lehrkräften, welches auch Inhalte des DSV berücksichtigt.

Skitechnik (Prüfbereich A):

Verbesserung der Grundtechniken Carven und Driften (Fahren von geführten und geschnittenen Kurven), hochwertige Kurven in unterschiedlichen Schnee- und Geländesituationen, funktionale Anpassungen von Aktionen/Bewegungen sowie Aktionsspielräumen/Bewegungsspielräumen an unterschiedliche Zielsetzungen in Abstimmung auf die Gelände-, Material- und Schneebedingungen.



TERMIN: 17.10. – 24.10.2026 (HERBSTFERIEN NRW)

Methodik (Prüfbereich B):

Moderne Vermittlungsstrategien (mindestens zwei Vermittlungsmethoden), innere Differenzierung, Vielfalt in der Lernprozessgestaltung, unterschiedliche Vorgehensweisen in Abstimmung auf die personalen und situativen Voraussetzungen, didaktisch-methodische (und organisatorische) Notwendigkeiten und Möglichkeiten der Unterrichtsgestaltung, Kommunikation in der Lerngruppe.

Theorie (Prüfbereich C):

Gesundheitsförderung durch Schneesport, Organisation und Aufsicht, formale Grundlagen für die Organisation und Durchführung von Schneesportunterricht, z.B. Kleidung und Material, Verhalten in Notsituationen und Erste Hilfe, Sicherheitskompetenz im und durch Schneesport, FIS-Regeln, Ökologie des Wintersports, Grundbegriffe des Kurvenfahrens und Grundlagen der Skitechnik, Schulung des Bewegungssehens (Bewegungsanalysen) und Videoschulung.

Zertifikat bzw. Teilnahmebescheinigung:

Es werden Praxisprüfungen sowie eine Lehrprobe und eine Theorieprüfung gemäß dem Qualifizierungskonzept „Netzwerk Schneesport an Schulen“ durchgeführt. Die erfolgreichen Teilnehmer/innen, welche Lehrkräfte sind, erhalten zum Lehrgangsende das **Zertifikat „Schneesport mit Schülerinnen und Schülern“ Ski Alpin** - des „Netzwerkes Schneesport an Schulen“.

Die Gesamtleitung einer Schulschneesportfahrt dürfen jedoch nur Lehrer/innen übernehmen und keine Referendar/innen. Die weiteren Teilnehmer/innen erhalten eine **Bescheinigung „Skifahren mit Schülerinnen und Schülern als geeignete Hilfskraft“ Ski Alpin** um bei einer Schulschneesportfahrt eingesetzt werden zu können.

Bei nichtbestandener Prüfung erhalten die Teilnehmer/innen grundsätzlich eine Teilnahmebescheinigung, welche die erfolgreich absolvierten Prüfungsbereiche auflistet und ggf. für die **Nachprüfungsmöglichkeit im Prüfbereich B oder C** vorgelegt werden kann.

Des Weiteren kann sich jede/r erfolgreiche Teilnehmer/in anschließend beim westdeutschen skiverband e.v. direkt zum Schneelehrgang (G2) anmelden, weil das o. g. Zertifikat als Praxislehrgang (G1) des wsv anerkannt wird und damit der Weg zum Erwerb der DSV-Grundstufenlizenz ermöglicht wird.

Termin: 17.10. bis 24.10.2026

Unterkunft: Hotel Kössler***, Tux / Frühstückspension Willeiter, Tux

Die Unterbringung erfolgt in Doppel-/ Dreibettzimmern mit DU/WC oder Bad/WC teilweise mit Balkon, W-LAN (kostenlos), Telefon sowie freie Benutzung des Wellnessbereiches im Hotel Kössler für jeden Lehrgangsteilnehmer. Das Frühstück wird in der jeweiligen Unterbringung gereicht. Das Abendessen im Hotel Kössler.

- Leistungen:**
- An- und Abreise in Eigenregie
 - 7x Übernachtung/ Halbpension
 - 6-Tages-Skipass für den Hintertuxer Gletscher inkl. Chipkartenpfand (2,- €)
 - Skibus zum Hintertuxer Gletscher
 - Schneesportausbildung/ -fortbildung
 - Insolvenzversicherung
 - Sonderkonditionen bei der Materialausleihe

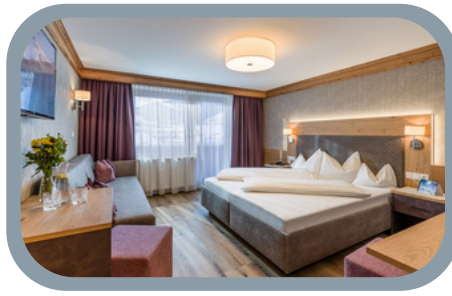
Preis: 1.135,- € pro Lehrgangsteilnehmer/in im Doppel-/Dreibettzimmer (inkl. Lehrgangsgebühr & Chipkartenpfand)

Anmeldung: ausschließlich über das PDF-Formular (Seite 4)

Meldeschluss: 15.08.2026

Mindestteilnehmerzahl-Gesamt: 20 Personen. Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl kann der Lehrgang seitens SPORTS / Klühspies Reisen bis zum 17. September 2026 abgesagt werden

TERMIN: 17.10. – 24.10.2026 (HERBSTFERIEN NRW)



Mitzubringen Ausbildung Ski Alpin:

Vollständige und funktionstüchtige Skiausrüstung inkl. Helm (Ausleihmöglichkeit vor Ort) sowie Schreibmaterial.

Es ist erforderlich, folgende Literatur zum Aus- und Fortbildungslehrgang mitzubringen:

- NRW Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ (Heft 1033, Rechtsgrundlagen)
- offizieller DSV-Lehrplan „Ski Alpin“, ISBN-Nr: 978-3-938-96339-5 (neue Ausgabe 2024)
- Praxishandbuch „Skifahren mit Schülerinnen und Schülern“ (wird von Klühspies mit der Auftragsbestätigung verschickt)
- Des Weiteren können in der Praxis die DSV-Ringbücher „Unterrichten leicht gemacht – Tipps und Aufgaben für den Skilehrer“ und „Unterrichten leicht gemacht – Kinderskiunterricht“ eine Hilfe sein.

Der NRW Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ steht unter www.schulsport-nrw.de allen Teilnehmer/innen als Printversion zur Verfügung.

Der offizielle DSV-Lehrplan „Ski Alpin“ und die DSV-Ringbücher „Unterrichten leicht gemacht – Tipps und Aufgaben für den Skilehrer“ bzw. „Unterrichten leicht gemacht - Kinderskiunterricht“ können direkt über den Deutschen Skiverband (www.dsvaktiv-shop.de) bestellt werden.

Hinweis: Die Netzwerkpartner wsv, DSLV LV NRW und SPORTS e.V. haben freiwillig beschlossen, dass man sich ggf. bei Qualifizierungsmaßnahmen unterstützt.

Ansprechpartner:

zu sportfachlichen Fragestellungen
Lehrgangsleiter

Dirk van Klev
(Ehrenamtler und selbst im Schuldienst)

Tel.: 02305 / 962849
Mobil: 0162 / 6001999
E-Mail: dirk.vanklev@online.de

zur Organisation → Anmeldung
Logistikpartner von SPORTS

KLÜHSPIES

Klühspies Reisen GmbH & Co. KG
Ohler Weg 10
58553 Halver-Oberbrügge
Tel.: 02351 / 9786 - 220
E-Mail: lehrerfortbildungen@kluehspies.com
www.klassenfahrten-kluehspies.de

Denken Sie in Ihrem eigenen Interesse daran, bei Ihrem Schulleiter Dienstunfallschutz für diese Fortbildung zu beantragen.



Unser Tipp:

Schon gewusst? Die Teilnahmegebühren können häufig über den schulinternen Fortbildungsetat finanziert oder steuerlich als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Die Datenschutzerklärung inklusive der Angabe, welche personenbezogenen Daten erhoben werden, finden Sie auf unserer Internetseite unter: www.klassenfahrten-kluehspies.de/datenschutz

Bitte senden Sie die Anmeldung an den Logistikpartner von SPORTS e.V.

Klühspies Reisen GmbH & Co. KG, Ohler Weg 10, 58553 Halver-Oberbrügge

E-Mail: lehrerfortbildungen@kluehspies.com

SPORTS

Vereinigung für Wintersport e. V.

Verbindliche Lehrgangsanmeldung zur Schneesportausbildung

„Skifahren mit Schülerinnen und Schülern“ Ski Alpin


Preis: 1.135,-€ pro Lehrgangsteilnehmer/in im Doppel-/ Dreibettzimmer inkl. Lehrgangsgebühr und Chipkartenpfand

Termin: 17.10.– 24.10.2026 / Hotel Kössler*** / Pension Willeiter, Tux

Hiermit melde ich mich verbindlich für folgenden Kurs an (Meldeschluss 15. August 2026):

Die Qualifikation orientiert sich an der Erlassvorlage des Bundeslandes NRW. Teilnehmende aus anderen Bundesländern müssen im Vorfeld eigenständig abklären, ob die zu erlangende Qualifikation in ihrem Bundesland anerkannt wird.

- Schneesportausbildung zum Erlangen des **Zertifikats** „Skifahren mit Schülerinnen und Schülern“ Ski Alpin
- Schneesportausbildung zum Erlangen der **Bescheinigung** „Skifahren mit Schülerinnen und Schülern als geeignete Hilfskraft“ Ski Alpin
- Auffrischkurs** „Skifahren mit Schülerinnen und Schülern“ Ski Alpin
(bitte Nachweis über bereits erworbene Qualifikation beifügen)
- Auffrischkurs** „Skifahren mit Schülerinnen und Schülern als geeignete Hilfskraft“ Ski Alpin
(bitte Nachweis über bereits erworbene Qualifikation beifügen)

 Bitte am PC ausfüllen oder gut leserlich in Druckbuchstaben schreiben!

männlich weiblich

Name:

Vorname:

Privatanschrift (Straße, PLZ, Ort):

Telefon:

E-Mail-Adresse:

Schulform/Schule:

Schulanschrift (Straße, PLZ, Ort):

Geburtsdatum:

Zimmerwunsch: Ich möchte das Doppel-/Dreibettzimmer mit

teilen.

Fahrgemeinschaft: Ja, ich bin an einer Fahrgemeinschaft interessiert und erkläre mich damit einverstanden, dass mein Name, Wohnort, meine Telefonnummer und E-Mail-Adresse weitergegeben (bekanntgegeben) werden dürfen.

Verbindliche Reservierung des Skimaterials: Ihren Buchungswunsch leiten wir an den mobilen Skiverleiher weiter. Die Bezahlung des Skimaterials wird vor Ort bei der Skiausleihe vorgenommen. Die Abrechnung über Klühspies Reisen ist nicht möglich. Eine Skibruchversicherung kann gegen einen geringen Aufpreis vor Ort bei dem Skiverleiher abgeschlossen werden. Bitte beachten Sie, dass nur Barzahlungen möglich sind!

- Allround-Carving-Ski (inkl. Schuhe & Stöcke) - Preis folgt -
- TOP-Ski (ohne Schuhe) - Preis folgt -
- Skischuhe - Preis folgt -
- Skihelm - Preis folgt -

Körpergröße: _____ cm

Schuhgröße: _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Allgemeine Reisebedingungen „Skireisen & Fortbildungen 2026/2027“

1. Vertragsabschluss

1.1) Mit Übersendung einer „verbindlichen Anmeldung“ reserviert KLÜHSPIES, soweit das vorgesehene Objekt nicht schon ausgebucht ist, die angemeldeten Plätze in dem ausgewählten Objekt für den jeweils angemeldeten Kunden.

1.2) Den Eingang der verbindlichen Anmeldung bestätigt KLÜHSPIES mit seiner Auftragsbestätigung und Vorauszahlungsrechnung.

1.3) Der Vertrag kommt für beide Parteien verbindlich mit Zugang der „verbindlichen Anmeldung“ zu Stande, soweit das vorgesehene Objekt nicht schon ausgebucht ist.

1.4) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, richten sich die wechselseitig geschuldeten Leistungen allein nach den der jeweiligen Buchung zugrunde liegenden, aktuellen im Reisekatalog abgedruckten Leistungsbeschreibungen unter Einschluss der vorliegenden Allgemeinen Reisebedingungen von KLÜHSPIES sowie den sonstigen Reiseunterlagen (Auftragsbestätigung und verbindliche Anmeldung).

2. Zahlung des Reisepreises

2.1) Nach Vertragsabschluss im Sinne von Ziffer 1. und wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben worden ist, ist der Reisepreis vier Wochen vor Reisebeginn fällig.

2.2) Buchungen innerhalb vier Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Kunden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises nach Übergabe der vollständigen Reiseunterlagen unter Einschluss des Sicherungsscheins im Sinne von Ziffer 2.1).

2.3) Die Regelungen in Ziffer 2.1) und 2.2) gelten nur, soweit die Parteien nicht eine ausdrückliche andere Zahlungsvereinbarung getroffen haben. Die Übersendung des Sicherungsscheins im Sinne von 2.1) ist aber in jedem Fall Voraussetzung für die Fälligkeit des Reisepreises.

3. Leistungsänderungen

3.1) Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von einem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von KLÜHSPIES nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. KLÜHSPIES ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren. KLÜHSPIES ist berechtigt, unter bestimmten, in seiner Leistungsbeschreibung im Einzelnen anzugebenden Voraussetzungen, nachträgliche Änderungen des Zustiegs-/ Abfahrtsortes vorzunehmen, soweit die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

3.2) Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von KLÜHSPIES gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn KLÜHSPIES eine solche Reise angeboten hat.

Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung von KLÜHSPIES zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber KLÜHSPIES reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten.

Wenn der Kunde gegenüber KLÜHSPIES nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf ist der Kunde in der Erklärung gemäß Ziffer 3.1) in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen.

3.3) Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte KLÜHSPIES für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Rücktritt vor der Reise/ Ersetzungsbefugnis

4.1) Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber KLÜHSPIES zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegen über erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

4.2) Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, so verliert KLÜHSPIES den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. KLÜHSPIES kann eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von KLÜHSPIES zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von KLÜHSPIES unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

4.3) Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der von KLÜHSPIES ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was KLÜHSPIES durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. Die Höhe der Entschädigung ist auf Verlangen des Kunden durch KLÜHSPIES zu begründen.

4.4) Ist KLÜHSPIES infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

4.5) Das gesetzliche Recht des Kunden gemäß § 651e BGB von KLÜHSPIES durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie KLÜHSPIES 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

5. Rücktritt und Kündigung durch KLÜHSPIES

5.1) KLÜHSPIES kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung durch KLÜHSPIES nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von KLÜHSPIES beruht. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

5.2) KLÜHSPIES kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn KLÜHSPIES

- a) in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und
- b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt.

Ein Rücktritt ist dem Kunden gegenüber spätestens an dem Tag zu erklären, der dem Kunden in der vorvertraglichen Unterrichtung und der Reisebestätigung angegeben wurde. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat KLÜHSPIES unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

5.3) KLÜHSPIES hat unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung, Zahlungen des Kunden auf den Reisepreis zurückzuerstatten, wenn die Reise aus dem in 5.2) genannten Grund nicht durchgeführt wird.

6. Mitwirkungspflichten des Reisenden

6.1) Reiseunterlagen

Der Kunde hat KLÜHSPIES oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Hotelgutschein) nicht innerhalb der von KLÜHSPIES mitgeteilten Frist erhält.

6.2) Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

Wird die Reise nicht frei von Reiseängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. So weit KLÜHSPIES infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängel-anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen. Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich KLÜHSPIES zur Kenntnis zu geben. Die Mängelanzeige ist zu richten an Klühspies Reisen GmbH & Co. KG, Ohler Weg 10, 58553 Halver-Oberbrügge, Telefon während der Geschäftszeiten (08.00 – 17.00 Uhr): 0049-2351-97860, Notteltelefon außerhalb der Geschäftszeiten: 0049-170-7379737, Mail: info@kluhsphies.com.

6.3) Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde/Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines Reise-mangels der in § 651i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651i BGB kündigen, hat er KLÜHSPIES zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von KLÜHSPIES verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

7. Beschränkung der Haftung

7.1) Die vertragliche Haftung von KLÜHSPIES für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

7.2) KLÜHSPIES haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von KLÜHSPIES sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

KLÜHSPIES haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von KLÜHSPIES ursächlich war. Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Kunde Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reismangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.

8. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Information über Verbraucherstreitbeilegung

8.1) Ansprüche nach den §§ 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/ Reisende gegenüber Klühspies Reisen GmbH & Co KG, Ohler Weg 10, 58553 Halver-Oberbrügge geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen.

8.2) KLÜHSPIES weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass KLÜHSPIES nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreit-

beilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für KLÜHSPIES verpflichtend würde, informiert KLÜHSPIES den Kunden hierüber in geeigneter Form. KLÜHSPIES weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

9. Pass-, Visa-, und Gesundheitsvorschriften

9.1) KLÜHSPIES wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaanfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Kunden, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, sollten darauf bei Buchung grenzüberschreitender Reisen ausdrücklich hinweisen, da KLÜHSPIES ansonsten keinerlei Haftung für Nachteile, die aus der Nichtbefolgung von Pass- und Visaanfordernissen entstehen, übernimmt, wenn sie nicht durch eine schuldhaft falsche oder Nicht-information von KLÜHSPIES bedingt sind.

9.2) Der Kunde/Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisen-vorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

9.3) KLÜHSPIES haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass KLÜHSPIES eigene Pflichten verletzt hat.

10. Gepäckbeförderung

Gepäck wird im normalen Umfang befördert. Das bedeutet, pro Person (maximal) einen Koffer (normale Koffergröße, 20 kg max.), ein Paar Ski oder ein Snowboard und ein Stück Handgepäck. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von KLÜHSPIES. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom Kunden beim Umsteigen zu beaufsichtigen.

11. Anpassung des Reisepreises

11.1) Erhöhen sich die Beförderungskosten oder bei Vertragsabschluss bestehende Abgaben, wie Ortstaxe, Kurabgaben oder werden diese nach Vertragsschluss eingeführt oder tritt eine Änderung der für die jeweilige Reise geltenden Wechselkurse ein, sind wir berechtigt, den vereinbarten Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu ändern.

11.2) Sofern sich die bei Vertragsabschluss bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten erhöhen, kann eine Erhöhung des Reisepreises unter Anwendung nachfolgender Berechnungen erfolgen: Soweit sich die Erhöhung der Beförderungskosten auf den Sitzplatz bezieht, können wir von Ihnen den Erhöhungsbetrag verlangen. Werden von dem Beförderungsunternehmen erhöhte Preise pro Beförderungsmittel gefordert, werden die zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Die sich daraus pro Einzelplatz ergebende Erhöhung können wir von Ihnen verlangen.

11.3) Erhöhen sich bei Vertragsabschluss bestehende Abgaben, wie Ortstaxe, Kurabgaben oder werden diese nach Vertragsschluss eingeführt, können wir den Reisepreis um den entsprechenden Betrag pro Kunde heraufsetzen.

11.4) Ändern sich Wechselkurse nach Vertragsabschluss und tritt dadurch eine Verteuerung der Reise für KLÜHSPIES ein, können wir den Reisepreis in dem Umfang der Verteuerung erhöhen.

11.5) Grundsätzlich ist eine Erhöhung nach Vertragsschluss in den Fällen von Ziff. 11.1) bis 11.4) nur zulässig, sofern die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für uns nicht vorhersehbar waren.

11.6) Bei einer Anpassung des Reisepreises nach Vertragsschluss haben wir Sie unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen können nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreiseterrain verlangt werden. Im Falle von Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 8 % des Gesamtpreises können Sie kostenlos zurücktreten oder statt dessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche Reise ohne Mehrpreis für Sie aus unserem Angebot anzubieten.

11.7) Sie haben unverzüglich nach unserer entsprechenden Erklärung, die auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt, die Rechte nach dem vorhergehenden Absatz uns gegenüber geltend zu machen.

11.8) Der Kunde kann die Senkung des Reisepreises verlangen, wenn sich die Kosten nach 11.1) bis 11.4) nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten bei KLÜHSPIES führt. Ein etwaig gezahlter Mehrbetrag ist zu erstatten.

12. Sonstiges

Alle Angaben in dem Prospekt/der Ausschreibung entsprechen dem Stand bei Drucklegung im April 2026. Änderungen aufgrund von Druckfehlern oder Irrtümern bleiben vorbehalten. Herausgeber des Kataloges und verantwortlicher Reiseveranstalter ist:

Klühspies Reisen GmbH & Co.KG
Ohler Weg 10 · 58553 Halver-Oberbrügge
Telefon: 0049 - (0) 2351 - 9786 0
Mail: info@kluhsphies.com

HRA 4957 - AG Iserlohn
Persönlich haftender Gesellschafter:
Klühspies Verwaltungen GmbH
HRB 8053 - AG Iserlohn
Geschäftsführer: Arndt Kattwinkel, Birga Kattwinkel

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Klühspies Reisen GmbH & Co. KG trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt Klühspies Reisen GmbH & Co. KG über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Klühspies Reisen GmbH & Co. KG hat eine Insolvenzabsicherung mit der

Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH
Sächsische Straße 1
10707 Berlin
Postfach 12 03 22
10593 Berlin
Telefon 030 78954770
schadenmeldung@drsf.reise
www.schadenmeldung.drsf.reise

abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von Klühspies Reisen GmbH & Co. KG verweigert werden.

Netzwerk Schneesport an Schulen NRW

Qualifizierungskonzept zum

Zertifikat

Schneesport mit Schülerinnen und Schülern (Ski Alpin/Snowboard/Langlauf)



westdeutscher skiverband e. v.



Zentren für schulpraktische
Lehrerausbildung des Landes
Nordrhein-Westfalen

HOCHSCHULEN
IN NRW



Bezirksregierungen
des Landes
Nordrhein-Westfalen



1 Hintergrund

Lehrkräfte und geeignete Hilfskräfte, die im Rahmen von Schulfahrten mit sportlichem Schwerpunkt so genannte Schulschneesportfahrten organisieren und leiten oder dort Lerngruppen unterrichten, müssen im Sinne des Erlasses „Sicherheitsförderung im Schulsport“ fachliche Voraussetzungen erfüllen. Damit die Qualifizierungsmaßnahmen abgestimmte Mindeststandards erfüllen, haben sich die Unfallkasse NRW, die Moderatorenteams der Bezirksregierungen, der westdeutsche skiverband e. v., der Sportlehrerverband – Landesverband NRW e. V., die Vereinigung für den Wintersport SPORTS e. V., die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und die Universitäten in NRW mit Sportlehrerausbildung als Netzwerk „Schneesport an Schulen in NRW“ zusammengeschlossen und haben einheitliche Ausbildungsmodulare zum Erwerb eines Zertifikats Schneesport mit Schülerinnen und Schülern Ski Alpin/Snowboard bzw. Langlauf vereinbart (Erlass Sicherheitsförderung im Schulsport NRW, S. 55).

Das Zertifikat bzw. die Bescheinigung kann der Schulleitung bei der Genehmigung von Schulschneesportfahrten und für den Einsatz von fachlich und pädagogisch geeignetem Personal vorgelegt werden.

In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass anerkannte Ski- und Snowboardlehrerlizenzen (z.B. DSV-Grundstufen- bzw. Instruktorlizenz bzw. Level 1-3 des Deutschen Skilehrerverbandes) selbstverständlich der Schulleitung auch bei der Genehmigung von Schulschneesportfahrten vorgelegt werden können.

2 Ziele und Inhalte der Qualifizierung/Fortbildung

Im Folgenden sind die

- ♣ Inhaltskategorien (2.1),
- ♣ Zulassungsvoraussetzungen (2.2),
- ♣ Ausbildungsinhalte (2.3),
- ♣ Prüfungsanforderungen und -kriterien (2.4),
- ♣ Zertifikate und Bescheinigungen (2.5),
- ♣ Gültigkeit des Zertifikats (2.6) und
- ♣ Anerkennungsmöglichkeiten (3)

dargestellt.

Ziel ist es, Lehrkräfte in NRW zukünftig so zu qualifizieren, dass sie über

- ♣ ein ausreichendes bis sehr gutes skifahrerisches, snowboardtechnisches bzw. langläuferisches Können und
- ♣ umfassende methodisch-didaktische Kompetenzen

verfügen. So ist sichergestellt, dass sie die ihnen anvertraute Lerngruppe in den gegebenen situativen Bedingungen entsprechend der jeweils aktuellen Schneesporttechniken fachlich ausbilden und sicher durch ein Skigebiet führen können.

Die Qualifizierung/Fortbildung übernehmen größtenteils Lehrerinnen und Lehrer des Landes NRW mit einer entsprechenden Lehrkompetenz. Leiterin oder Leiter der Qualifizierungsmaßnahme sind ebenfalls eine Lehrerin oder ein Lehrer.

2.1 Obligatorische Inhalte der Qualifizierung

2.1.1 Grundtechniken des Skifahrens/Snowboardens (je nach Zertifikat)

- ⤴ Verbesserung der Grundtechniken bei unterschiedlicher Kurvenqualität (Fahren von geführten und geschnittenen Kurven)
- ⤴ hochwertige Kurven in unterschiedlichen Schnee- und Geländesituationen
- ⤴ funktionale Anpassungen von Aktionen/Bewegungen sowie Aktionsspielräumen/Bewegungsspielräumen an unterschiedliche Zielsetzungen in Abstimmung auf die Gelände-, Material- und Schneebedingungen

2.1.2 Grundtechniken des Langlaufens (nur für das Langlaufzertifikat)

- ⤴ Klassische Technik: Diagonal- und Doppelstocktechnik, Anstiegs-, Abfahrts-, Brems- und Richtungsänderungstechniken
- ⤴ Skating Technik: Skating 2:1, Skating 1:1, Diagonalskating
- ⤴ Skilanglauf in unterschiedlichem Gelände/bei unterschiedlichen Schneeverhältnissen

2.1.3 Grundlagen der Anfänger- (Schwerpunkt) und Fortgeschrittenenmethodik

- ⤴ moderne Vermittlungsstrategien (mindestens zwei Vermittlungsmethoden)
- ⤴ Binnendifferenzierung durch Variationen von Aufgaben bzw. Übungen
- ⤴ unterschiedliche methodische Vorgehensweisen in Abstimmung auf die personalen und situativen Voraussetzungen
- ⤴ Kommunikation in der Lerngruppe
- ⤴ Inklusion im Wintersport

2.1.4 Vorgaben der Gesundheits- und Sicherheitsförderung

- ⤴ Gesundheitsförderung durch Schneesport
- ⤴ Organisation und Aufsicht
- ⤴ Formale Grundlagen für die Organisation und Durchführung von Schneesportunterricht, z. B. Kleidung und Material
- ⤴ Verhalten in Notsituationen und Erste Hilfe
- ⤴ Sicherheitskompetenz im und durch Schneesport
- ⤴ FIS-Regeln
- ⤴ Materialkunde und Materialhandhabung

2.1.5 Risikomanagement

- ⤴ Alpine Gefahren
- ⤴ Lawinenkunde
- ⤴ Wetter- und Schneebedingungen

2.1.6 Ökologie des Wintersports

- ⤴ Aspekte des Umweltschutzes
- ⤴ Umweltgerechte Ausübung des Wintersports

2.2 Zulassungsvoraussetzungen für Lehrkräfte

Zu einer Qualifizierungsmaßnahme Schneesport mit Schülerinnen und Schüler Ski Alpin, Snowboard bzw. Langlauf (Prüfungslehrgang) können sich Lehrkräfte, Referendar/Innen und weitere Interessenten anmelden, die zukünftig schulische Schneesportfahrten verantwortlich leiten bzw. dort als Lehrkraft oder geeignete Hilfskraft (vgl. Kap. 1.2 Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“) eingesetzt werden wollen.

Alpine Skifahrer/-innen und Snowboarder/-innen **müssen** rote Pisten in sicherer (Ski: und paralleler) Fahrweise bei mittlerem Tempo auch bei ungünstigen Sicht- und Schneeverhältnissen kurvenfahrend bewältigen können. Langläufer/-innen **müssen** eine technische Runde mit Ebene, Gefälle und Steigungen auch bei ungünstigen Sicht- und Schneeverhältnissen bewältigen können. Die Skating Technik wird während des Lehrganges erlernt. Bei unzureichendem Könnensstand besteht kein Ausbildungsanspruch.

2.3 Ausbildungsinhalte in einem Wochenplan (6 Tage)

Das Netzwerk hat einheitliche Qualifizierungsmodule (Technik, Didaktik, Methodik und Theorie) als Standard vereinbart und in einem exemplarischen Wochenplan zusammengefasst, welcher als grundlegende Orientierung für die einwöchige Ausbildung dient. Eine Anpassung/Veränderung des Wochenplans ist aufgrund von gegebenen Schnee- und Witterungsbedingungen jederzeit möglich. Außerdem können fakultative Ausbildungsinhalte platziert werden. Hinzu kommen theoretische Grundlagen zu den Punkten 2.1.3 bis 2.1.6. z. B. in Form von Vorträgen.

Grundsätzlich ist das Kapitel 8.13 im Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ im Bewegungsfeld/Sportbereich „Skilaufen/Snowboarden/Skilanglaufen/Rodeln – Schneesport“ berücksichtigt, wonach die Lehrkraft folgende Kompetenzen nachweisen muss:

„Kapitel 8.13.1 Fachliche Voraussetzung:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen des Schneesports,
- Kenntnisse der aktuellen Didaktik und Methodik des Schneesports,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Kenntnisse der Umweltaspekte des Wintersports in der Skiregion,
- Kenntnis der sicherheitsrelevanten Regeln,
- Ortskenntnis des Skigeländes bzw. des Loipengeländes und Fähigkeit zur Einschätzung des Schwierigkeitsgrades,
- Fähigkeit zur Einschätzung der aktuellen Wetterlage (mit Blick auf die Schneebeschaffenheit und die Sicherheit einschätzen können, um sicherheits- und ausbildungsbezogene Entscheidungen treffen können),

- Kenntnisse zu allen Sicherheitsgesichtspunkten des Sportgerätes und die Fähigkeit, geringfügige Reparaturen und Einstellungen jederzeit vornehmen können. Sollte dies nicht möglich sein, ist im Einzelfall abzuwägen, ob ein begleitetes Abstieg mit abgeschnallten Ski notwendig ist,
- Kenntnisse der Gerätepflege und
- praktische Erfahrungen in allen elementaren Techniken und die Fähigkeit zur Demonstration.

Eine erweiterte fachliche Qualifikation der betreuenden Lehrkraft ist erforderlich, wenn z. B. spezielle Schanzen, Halfpipes oder Boarderparks genutzt werden.

Kapitel 8.13.2 Organisation und Aufsicht:

- Die Lehrkraft hat sich über die örtlichen Erste-Hilfe-Einrichtungen und Rettungsmöglichkeiten sowie die örtlichen Notrufnummern zu informieren und muss den Lerngruppen das Vorgehen bei einem Unfall erläutern.
- Es muss jederzeit ein Notruf abgesetzt werden können.
- Die Kommunikation der Lehrkräfte am Hang ist sicherzustellen.
- Die für eine Gruppe verantwortliche Lehrkraft muss sicherstellen, dass sie jederzeit bei kritischen oder gefährlichen Situationen am Hang eingreifen kann.
- Die Gruppengröße ist dem Könnens- und Entwicklungsstand der Lernenden und den Gelände- und Witterungsbedingungen anzupassen.
- Die Gruppe ist immer in einem vereinbarten Rahmen zusammenzuhalten.
- Auch bei einem zeitlich begrenzten „freien Fahren“ muss die Aufsicht sichergestellt und eine Leitungsperson benannt worden sein. Für die „frei Fahren“ muss ein Gelände bestimmt, es müssen Regeln und Aufgaben festgelegt sowie die Kommunikation sichergestellt werden. Der Freiraum für selbst verantwortetes Fahren richtet sich nach dem fahrtechnischen Können und dem Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler. Diese Aspekte sind im Vorfeld einer Entscheidung von der Lehrkraft zu überprüfen.
- Das Fahren auf Skirouten und im nicht freigegebenen Gelände ist verboten.
- Das Stecken eines Rennkurses oder Parcours ist nur von fachkundigem Personal durchzuführen. Die Strecke muss gegen fremdes Befahren abgesichert sein.

Die Schülerinnen und Schüler müssen

- auf die spezifischen körperlichen Belastungen während des Aufenthaltes im Skigebiet vorbereitet werden,
- die Verhaltens- und Sicherheitsregeln für das Befahren von Pisten bzw. Loipen und in Boarderparks und dgl. kennen, die Lehrkraft sollte sich überzeugt haben, dass beim Befahren von Schanzen, Halfpipes und dgl. entsprechende fahrtechnische Grundlagen vorhanden sind,
- den Einfluss der Witterungsbedingungen auf die Schnee- und Sichtverhältnisse kennen,
- auf den Umgang mit dem Gerät und dessen Pflege vorbereitet werden,
- sich vor und während des Aufenthaltes im Skigebiet mit der Umweltsituation im Skigebiet befassen.“ (Erlass Sicherheitsförderung im Schulsport NRW, S. 55-57)

Grundlage für alle Ausbildungsinhalte sind des Weiteren die kompetenzorientierten Kernlehrpläne für das Fach Sport und die Ski- und Snowboardlehrpläne des Deutschen Skiverbandes (DSV-Lehrplan Ski Alpin 4/2024; DSV-Lehrplan Skilanglauf 6/2013; DSV-Lehrplan Snowboard 12/2012).

Qualifizierungsmodule Schneesport mit Schülerinnen und Schülern – Ski Alpin
--

Teil 1: Sonntag – Dienstag

(1. Ausbildungstag) Sonntag	(2. Ausbildungstag) Montag	(3. Ausbildungstag) Dienstag
Einfahren <ul style="list-style-type: none"> • Material- und Gruppencheck „First Look“ • Organisation von Schulski-fahrten (1.Tag am Hang) • Unfallverhütung • Einfahrprogramm für Fort-geschrittenen • Aspekte der Erlasslage 	Pflugkurve und was nun? <ul style="list-style-type: none"> • Teilkompetenzen zum parallelen Kurvenfahren • Training des Pflugbogen-fahrens 	Offenes Modul <ul style="list-style-type: none"> • Alternative Lehrwege zum parallel Kurvenfahren • Über den Kurzski zum parallelen Kurvenfahren • Arbeiten mit Bildern und Geschichten • inklusiver Schneesportun-terricht • Lernparcours
Steps für Einsteiger, Teilkom-petenzen kennen lernen und erfahren <ul style="list-style-type: none"> • Vorgaben der Gesundheits- und Sicherheitsförderung einhalten • Training des Pflugbogen-fahrens 	Parallel und nun? Üben und trainieren mit fortgeschritte-nen Skifahrern (Kurven bei mittleren und großen Ra-dien) <ul style="list-style-type: none"> • Demonstrationenkönnen elementarer Fertigkeiten • Kurven mit hoher Steuer-qualität • Training des Fahrens mitt-lerer Radien • Training freie Abfahrt (Befahren einer längeren und vielseitigen Piste in dynamischer, flüssiger, geländeangepasst-variabler Fahrweise.) 	Gestaltungselemente für den Schneesportunterricht <ul style="list-style-type: none"> • Organisationsformen • Hilfsmittel • Rhythmuschule • Sicherheit
Kompetenzanforderungen	Kompetenzanforderungen	Kompetenzanforderungen
Übungen aus dem Bereich der Anfängermethodik und Pflugkurven demonstrieren können (SLP Kap. 2.1)	mittleren Radien geführt und ggf. geschnitten fahren können (SLP Kap. 2.2 und ggf. 2.3)	vielfältige methodische Kom-petenzen, Lernfelder und Un-terrichtsstrukturen als Skileh-rer zeigen können (BIZ-Tipps SLP Kap. 2.1 und 2.2)

Teil 2: Mittwoch bis Freitag

(4. Ausbildungstag) Mittwoch	(5. Ausbildungstag) Donnerstag	(6. Ausbildungstag) Freitag
Parallel und nun? Üben und Trainieren mit fortgeschrittenen Skifahrern (Kurven bei kurzen Radien) <ul style="list-style-type: none"> • Demonstrationskönnen elementarer Fertigkeiten • Variantenreiches Skifahren • Training der Kurzschwünge • Training freie Abfahrt 	Unterrichtsversuche (Prüfungsbereich B) Prüfungsfahrten (Prüfungsbereich A) <ul style="list-style-type: none"> • variantenreiches Skifahren • Lernziele für Fortgeschrittene orientiert an den Merkmalen guten Skifahrens 	Unterrichtsversuche (Prüfungsbereich B) Prüfungsfahrten (Prüfungsbereich A) <ul style="list-style-type: none"> • variantenreiches Skifahren • Lernziele für Fortgeschrittene orientiert an den Merkmalen guten Skifahrens
Schule dein Auge <ul style="list-style-type: none"> • Bewegungssehen • Bewegungsanalyse • Bewegungskorrektur • Training des Fahrens mittlerer Radien • Training freie Abfahrt 	Unterrichtsversuche (Prüfungsbereich B) Prüfungsfahrten (Prüfungsbereich A) <ul style="list-style-type: none"> • variantenreiches Skifahren • Lernziele für Fortgeschrittene orientiert an den Merkmalen guten Skifahrens 	Offenes Modul <ul style="list-style-type: none"> • variantenreiches Skifahren • Verbesserung des persönlichen Fahrkönnens • Slopestyle mit Flattricks und Easy-Fun-Park-Elementen
Kompetenzanforderungen	Kompetenzanforderungen	Kompetenzanforderungen
kurze Radien in steilerem Gelände fahren können (SLP Kap. 2.3, S.192 ff.), unter Berücksichtigung der Sicherheitskriterien eine geländeangepasste, dynamisch, flüssige und variable Fahrt zeigen.	Anforderungen an eine Lehrkraft im Schneesport in einem vorbereiteten Lehrversuch erfüllen können.	Anforderungen an eine Lehrkraft im Schneesport in einem vorbereiteten Lehrversuch erfüllen können.

Qualifizierungsmodule Schneesport mit Schülerinnen und Schülern - Snowboard

Teil 1: Sonntag bis Dienstag

(1. Ausbildungstag) Sonntag	(2. Ausbildungstag) Montag	(3. Ausbildungstag) Dienstag
<p>Einfahren und Reindenken (Anregung: DSV-Lehrplan Kap. 1.3)</p> <ul style="list-style-type: none"> - richtig positionieren, agieren und regulieren - Bewegungsmöglichkeiten und Bewegungsspielräume erfahren <p>Sicherheitsaspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Materialcheck - Gebietsplan - das richtige Gelände - richtiges Aufwärmen - Organisation - Helm und Protektoren 	<p>Erste Schritte auf dem Snowboard (Anregung: DSV-Lehrplan Kap. 3.1)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Was ist guter Unterricht? - Anfängermethodik, Fahrphilosophie beidseitig schulen - Hilfsmittel und Hilfestellung für ängstliche und motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler - Demonstrationsfähigkeit schulen <p>Sicherheitsaspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Materialcheck - das richtige Gelände - Organisation - Hilfsmittel und Hilfestellung - Helm und Protektoren 	<p>Wie geht es weiter? (Anregung: DSV-Lehrplan Kap. 3.2 Kompassbereich Cruisen und Carven)</p> <ul style="list-style-type: none"> - vom Umkanten in der Falllinie zum Kurven fahren (von der ersten Kurve zu einer flüssigen Fahrt) - verschiedene Kurven variieren (gedrftet, geschnitten) - Verbesserung der Demonstrationsfähigkeit (ggf. Videoanalyse)
<p>Fortführung des Vormittagsprogramms</p> <ul style="list-style-type: none"> - positionieren, agieren und regulieren in unterschiedlichem Schnee, Gelände und Tempo 	<p>„Pistenfreestyle I“ (Anregungen: DSV-Lehrplan Kap. 3.2; Kompassbereich Tricksen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spiel mit den Bewegungsmöglichkeiten und Bewegungsspielräumen (verschiedene Presses, Walzer, Speedcheck ...) - Variables positionieren und agieren <p>Sicherheitsaspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - richtiges Aufwärmen nach jeder Pause - Wahl des Geländes 	<p>Wie geht es weiter? Verbesserung des persönlichen Fahrkönnens</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kurvenfahren variieren (Was baue ich ab, was schalte ich auf?) - Aktions-/Funktionszusammenhänge - geländeangepasstes Fahren

Teil 2: Mittwoch bis Freitag

(4. Ausbildungstag) Mittwoch	(5. Ausbildungstag) Donnerstag	(6. Ausbildungstag) Freitag
<p>Kompassbereich Tricksen II (Anregungen: DSV-Lehrplan Kap. 3.2 Kompassbereich Springen und Box Fahren)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Methodenkonzeption vom Einfachen zum Komplexen: An- und Aufgänge bei Boxen simulieren, Basic Jumps, von der Simulation zum Sprung und zum Boxfahren, Coaching und Feedback, ggf. entsprechende Hilfsmittel (vgl. DSV-Lehrplan S. 136) 	<p>Schulung der Demonstrationen - Unterrichtsversuche (Anregungen: DSV-Lehrplan Kap. 2.4)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Coaching anhand vorbereiteter Lehrversuche im Bereich: <ul style="list-style-type: none"> - Einsteigerunterricht* - Erste Kurven fahren - Tricksen <p>* mit und ohne Hilfsmittel/ Hilfestellung</p>	<p>Verbesserung des persönlichen Fahrkönnens (Anregungen: DSV-Lehrplan Kap. 3.3)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahren mit höchster individueller Steuerqualität in jedem Gelände (kleine, mittlere und große Radien) - Cruisen und Carven für Könnerrinnen und Könnern
<p>Pistenfreestyle II</p> <ul style="list-style-type: none"> - Methodenkonzeption - Erweiterung der fortgeschrittenen Freestyleelemente 	<p>Fortführung Unterrichtsversuche</p> <p>Alternativ: kennenlernen/vertiefen der Bandbreite des Snowboardens (siehe Snowboardkompass)</p>	<p>Verbesserung des persönlichen Fahrkönnens</p> <ul style="list-style-type: none"> - Individuelle Rückmeldung und Tipps - Ausblick

<p>Qualifizierungsmodule Schneesport mit Schülerinnen und Schülern - Langlauf (drei Wochenenden oder eine Woche im Sauerland oder in den Alpen)</p>

	1. Ausbildungstag	2. Ausbildungstag	3. Ausbildungstag
Praxis	Langlauf CL - Aufwärmen ohne und mit Langlaufski - Einfahren - Video („vorher“)	Langlauf Skating - Ausrüstung - Skigefühl entwickeln - Basics Skating	Langlauf CL - Lehrweg Diagonaltechnik - spielerisch zu einer langen Gleitphase und einem dynamischen Abdruck
Praxis	Langlauf CL - Ausrüstung - Skigefühl entwickeln - Spielschule - Basics CL	Langlauf Skating - Gleichgewicht und Rhythmus - Skating 2:1 Ebene	Langlauf CL - Doppelstockschub - Bremstechniken - Übergänge und Kurvenfahren
Theorie (abends)	Materialkunde, Schnee- und Wachskunde,	Vorstellung „DSV Lehrplan Skilanglauf“ und DSV Übungshandbuch	Dienstrechtliche Vorgaben, grundlegende Rechts- und Sicherheitsfragen, Videoanalyse

4. Ausbildungstag	5. Ausbildungstag	6. Ausbildungstag
Langlauf CL - Doppelstock mit Zwischenschritt - Technikvertiefung	Langlauf Skating - Skating 2:1 m.a.A. - Skating 1:1	Langlauf Skating - Skating spielerisch - Skating 2:1
Langlauf CL - Geländeangepasstes Fahren - Lehrproben - Technikdemonstration	Langlauf Skating - Skating spielerisch - Naturerlebnis erfahren - Vertiefung Bremstechniken und Kurvenfahren	Langlauf Skating - Geländeangepasstes Fahren Lehrproben Technikdemonstration
Alpine Gefahren, Erste Hilfe	Mündliche Theorieprüfungen	Abschlussbesprechung

2.4 Prüfungsanforderungen und -kriterien

Die Anforderungen zum Erwerb des Zertifikats wurden unter den Netzwerkpartnern einheitlich abgestimmt. In der Prüfung werden drei Prüfbereiche differenziert: Die zu prüfende Lehrkraft muss:

- ⤴ ein angemessenes Fahrkönnen nachweisen (Prüfbereich A),
- ⤴ eine angemessene Lehrkompetenz nachweisen (Prüfbereich B) sowie
- ⤴ theoretische Kenntnisse des Schneesports nachweisen (Prüfbereich C).

2.4.1 Vorgaben zum Prüfbereich A (Praxis)

2.4.1.1 Ski Alpin

Ausrüstungshinweis/Vorbemerkung:

Bei allen Lehrgängen ist das Fahren mit Helm vorgeschrieben (Helmpflicht)! Lehrkräfte sind bei den schulischen Schneesportfahrten Vorbilder und für die Schüler/-innen besteht Helmpflicht (vgl. Kap. 8.13.3 Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“).

Der Prüfling muss in allen nachfolgenden aufgeführten Bereichen *mindestens eine* ausreichende Prüfungsleistung erbringen. Ein Ausgleich einer nicht ausreichenden Leistung in einem Bereich kann nicht durch eine gute Leistung in einem anderen Bereich ausgeglichen werden.

- 1) Der Prüfling muss unter Berücksichtigung aller sicherheitsrelevanten Aspekte auf allen Pisten des Skigebiets eine dynamische, flüssige, geländeangepasste Fahrweise nachweisen können.
- 2) Die skispezifischen Fertigkeiten
 - ⤴ des Pflugkurvenfahrens,
 - ⤴ des Fahrens mittelgroßer Kurven sowie
 - ⤴ der Kurzschwüngesind nachzuweisen.

Im Folgenden werden die Bewegungsfertigkeiten anhand der Benennung spezifischer Kriterien genauer skizziert.

Bewegungsmerkmale „Pflugkurve fahren“

Geländevoraussetzung: flaches Gelände; Orientierung: zwei Pistenraupenspuren

- ⤴ Aufrichten beim Kurvenwechsel durch deutliche Streckung aus den Beinen bei stabiler Beckenpositionierung
- ⤴ Belastung des neuen Außenskis und Beckenpositionierung in Richtung des neuen Kurvenmittelpunktes (Belastungswechsel)
- ⤴ angepasste Beugebewegung in den Beinen zur Drehung des Skis

- ⤴ angepasste Regulation der zentralen Position bei ruhigem Oberkörper im gesamten Kurvenverlauf
- ⤴ rhythmische, fließende aneinandergereihte Richtungsänderungen
- ⤴ geringes Tempo
- ⤴ durchgängige Pflugstellung während der gesamten Fahrt
- ⤴ ruhige, regulative Armhaltung. Arme seitlich vor dem Körper

Bewegungsmerkmale „mittelgroßer Kurven“

Geländevoraussetzung: mittleres Gelände; Orientierung: zwei bis drei Pistenraupenspuren

- ⤴ zentrale, regulierende und angepasste Körperposition während des gesamten Kurvenverlaufs
- ⤴ Fahrweise mit fließenden Bewegungen aus den Beinen
- ⤴ angepasste, sichtbare Beuge- und Streckbewegungen im Sprung-, Knie und Hüftgelenk zum Kurvenwechsel und in der Kurvensteuerung
- ⤴ Aufkanten wird erzeugt durch Verschieben der Knie und des Beckens Richtung Kurvenmitte
- ⤴ rhythmische, fließende aneinandergereihte Richtungsänderung in einer Breite von ca. zwei bis drei Pistenraupenspuren
- ⤴ gleichbleibendes Tempo
- ⤴ parallele Skistellung, Stockeinsatz
- ⤴ geführte Kurvensteuerung
- ⤴ ruhige, regulative Arm-/Stockarbeit und Arme seitlich vor dem Körper

Bewegungsmerkmale „Kurzschwünge“

Geländevoraussetzung: steiles Gelände; Orientierung: eine Pistenraupenspur

- ⤴ zentrale, regulierende und angepasste Körperposition während des gesamten Kurvenverlaufs
- ⤴ Fahrweise mit fließenden Bewegungen aus den Beinen
- ⤴ angepasste, sichtbare Beuge- und Streckbewegungen im Sprung-, Knie und Hüftgelenk zum Kurvenwechsel und in der Kurvensteuerung
- ⤴ deutlich beinorientiertes Aufkanten, Oberkörper ist „taloffen“ ausgerichtet (Entkopplung Beine/Oberkörper), deutliche Belastung des Außenskis
- ⤴ rhythmische, fließende aneinandergereihte Richtungsänderung in einer Breite von ca. einer Pistenraupenspur
- ⤴ gleichbleibendes Tempo, Rhythmus haltend
- ⤴ parallele Skistellung, Stockeinsatz
- ⤴ ruhige, regulative Arm-/Stockarbeit und Arme seitlich vor dem Körper

2.4.1.2 Snowboard

Ausrüstungshinweis/Vorbemerkung:

Bei allen Lehrgängen ist das Fahren mit Helm, Handgelenksschonern und Rückenpanzer vorgeschrieben (Pflicht)! Lehrkräfte sind bei den schulischen Schneesportfahrten Vorbilder und für die Schüler/-innen besteht Helm-, Handgelenksschoner-

und Rückenpanzerpflicht (vgl. Kap. 8.13.3 Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“).

Freestyle-/Allmountainboards mit Softboots sind für alle Snowboardlehrgänge sowie Aus- und Fortbildungen verpflichtend (siehe u. a. Materialempfehlung DSV-Lehrplan).

Der Prüfling muss unter Berücksichtigung aller sicherheitsrelevanten Aspekte auf allen Pisten des Skigebiets eine dynamische, flüssige, geländeangepasst-variable Fahrweise nachweisen können.

Er muss in allen nachfolgend aufgeführten Teilbereichen mindestens eine ausreichende Prüfungsleistung erbringen. Ein Ausgleich einer nicht ausreichenden Leistung in einem Bereich kann nicht durch eine gute Leistung in einem anderen Bereich ausgeglichen werden.

Im Folgenden werden die Bewegungsfertigkeiten anhand der Benennung spezifischer Kriterien genauer skizziert:

Prüfbereich „Die ersten Kurven fahren“ (Schwerpunkt: demonstrativ)

Geländevoraussetzung: einfache, blaue Piste; Orientierung: zwei bis drei Pistenrauspensuren

- Kontrollierte Geschwindigkeit
- Gerutschte Steuerphase
- Neutrale Position in der Fahrt halten
- Umkanten vor der Falllinie durch aktive Knie- und Sprunggelenkarbeit

Prüfbereich „Cruisen/Carven mit mittlerer bis hoher Steuerqualität“ (Schwerpunkt: sportlich)

Geländevoraussetzung: mittelsteile, rote Piste; Orientierung: zwei bis drei Pistenrauspensuren

- Unterschiedliche Radien
- Geführte bis geschnittene Steuerphase
- Neutrale Position auch bei höherer Geschwindigkeit halten
- Sportliche, aber stets sichere Fahrweise

Prüfbereich „Tricksen“ (1. Walzer / 2. Olli / 3. Speedcheck)

Walzer

- Flüssige Ausführung
- Spurbild: Falllinie (keine Schrägfahrt)

Olli

- Absprung über das Tail aus der Fahrt in Falllinie
- Deutliche Flugphase
- Weiche Landung durch aktive Knie- und Sprunggelenkarbeit

Speedcheck

- Anfahrt in Falllinie mit neutraler Position
- Aktives Querstellen des Boards durch Gegendrehen
- Fortsetzen der Fahrt in neutraler Position

2.4.1.3 Langlauf

Ausrüstungshinweis/Vorbemerkung:

Für den Lehrgang sind sowohl klassische Langlaufski als auch Skatingski erforderlich.

Der Prüfling muss in allen nachfolgenden aufgeführten Bereichen *mindestens eine* ausreichende Prüfungsleistung erbringen. Ein Ausgleich einer nicht ausreichenden Leistung in einem Bereich kann nicht durch eine gute Leistung in einem anderen Bereich ausgeglichen werden.

1) Langlauftechniken

- Klassische Technik: Diagonalschritt sowie Doppelstockschub sind nachzuweisen.
- Skating Technik: Skating 1:1, Skating 2:1 und Skating 2:1 m.a.A. sind nachzuweisen

2) Der Prüfling muss unter Berücksichtigung aller sicherheitsrelevanten Aspekte eine technische Runde in klassischer Technik mit Ebene, Gefälle, Steigungen und Kurven in dynamischer, flüssiger, geländeangepasst-variabler Fahrweise nachweisen können.

Bewegungsmerkmale „Diagonalschritt“

- ⤴ Dynamische Koordination von Bein- und Armbewegungen
- ⤴ Sichtbare Bein- und Armarbeit
- ⤴ Sichtbare Gleitphasen

Bewegungsmerkmale „Doppelstockschub“

- ⤴ Dynamische Koordination von Bein- und Armbewegungen
- ⤴ Sichtbare Bein- und Armarbeit
- ⤴ Sichtbare Gleitphasen

2.4.2 Vorgaben zum Prüfbereich B (Methodik/Didaktik)

2.4.2.1 Ski Alpin

Der Prüfling weist seine Lehrkompetenz in einem Unterrichtsversuch sowie durch gezielte Führungs-/Organisationsaufgaben nach.

Die Unterrichtsversuche können einen vorbereiteten oder situativen Kontext haben. Sie sollten eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

Mögliche Lehrprobenthemen wurden seitens des Netzwerkes zusammengefasst. Die Lehrprobenthemen beziehen sich auf die Bereiche: Einsteiger- und Fortgeschrittenenunterricht.

2.4.2.2 Snowboard

Der Prüfling weist seine Lehr- und Führungskompetenz in einem Unterrichtsversuch nach.

Die Unterrichtsversuche können einen vorbereiteten oder situativen Kontext haben. Sie sollten eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

Mögliche Lehrprobenthemen wurden seitens des Netzwerkes zusammengefasst. Die Lehrprobenthemen beziehen sich auf die Bereiche: Einsteiger- und Fortgeschrittenenunterricht sowie Tricksen.

2.4.2.3 Langlauf

Der Prüfling weist seine Lehrkompetenz in einem Unterrichtsversuch sowie durch gezielte Führungs-/Organisationsaufgaben nach.

Die Unterrichtsversuche können einen vorbereiteten oder situativen Kontext haben. Sie sollten eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

Mögliche Lehrprobenthemen wurden seitens des Netzwerkes zusammengefasst. Die Lehrprobenthemen beziehen sich auf die Bereiche: Einsteiger- und Fortgeschrittenenunterricht (Klassische Technik und Skatingtechnik).

2.4.3 Vorgaben zum Prüfbereich C (Theorie)

Die zu prüfende Lehrkraft muss Kenntnisse theoretischer Grundlagen des Schneesports nachweisen.

Die Überprüfung dieser Kenntnisse kann in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen. Die Prüfungsinhalte, der Prüfungsverlauf und die Prüfungsleistungen werden von der Leiterin oder dem Leiter der Qualifizierungsmaßnahme dokumentiert.

Ein Katalog mit möglichen Prüfungsthemen für den Prüfbereich C wurde vom Netzwerk erstellt und wird laufend aktualisiert.

2.4.4. Bewertung

Der Zertifikatslehrgang ist ein Prüfungslehrgang. Das Zertifikat kann nicht ausgestellt werden, wenn ein Prüfungsbereich bzw. mehrere Prüfungsbereiche schlechter als 4,0 bewertet wurden. In diesem Falle erfolgt eine Bescheinigung der Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme.

2.4.5. Nachprüfung

Wenn die Prüfungsbereiche Methodik oder Theorie nicht bestanden sind, kann eine Nachprüfung gemacht werden. Die Wiederholung des Prüfungsteils muss spätestens zwei Jahre nach der betreffenden Prüfung stattfinden.

Kann kein angemessenes Fahrkönnen (Prüfbereich A) nachgewiesen werden oder beide Prüfungsbereiche B und C sind nicht bestanden, ist eine Nachprüfung nicht mehr möglich. In diesem Fall muss der gesamte Zertifikatslehrgang wiederholt werden.

2.5. Zertifikate und Bescheinigungen

Die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer erhalten am Lehrgangsende eine Rückmeldung über ihre Prüfungsleistungen.

2.5.1 Zertifikat und Teilnahmebescheinigung

Die Teilnehmerin und der Teilnehmer, die/der die Zertifikatsausbildung erfolgreich absolviert hat, erhält zum Lehrgangsende als Lehrkraft das **Zertifikat *Schneesport mit Schülerinnen und Schülern Ski Alpin, Snowboard bzw. Langlauf*** bzw. als Nichtlehrkraft die **Bescheinigung**, um als *geeignete Hilfskraft* eingesetzt werden zu können. Das Zertifikat kann der Schulleitung bei der Genehmigung von Schulschneesportfahrten und für den Einsatz von fachlich und pädagogisch geeignetem Personal vorgelegt werden.

Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Teilnehmerin/der Teilnehmer grundsätzlich eine **Teilnahmebescheinigung**, welche die erfolgreich absolvierten Prüfungsbereiche auflistet, sodass man diese bei einer Nachprüfung vorlegen kann. Es bleibt die Entscheidung der Schulleitung, diese ggf. zu verwenden.

2.6. Gültigkeit des Zertifikats

Das Zertifikat verliert seine Gültigkeit nicht, jedoch werden regelmäßige Fortbildungen/Auffrischungen empfohlen. Es werden Wochen- und Kurzfortbildungen angeboten. Es sind auch Themenschwerpunktfortbildungen möglich, z.B. Slopestyle, Telemark oder inklusiver Schneesport und gelten dann als erweiterte fachliche Qualifikation (vgl. Kap. 8.13.1 Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“).

3. Bescheinigungen und Anerkennungsmöglichkeiten

Lehrkräfte, die das Zertifikat erwerben, haben die Teilnahmevoraussetzung für einen Lehrgang beim Sportfachverband, dem westdeutschen skiverband e.v. erworben, der mit einer Prüfung zum DSV BASIC INSTRUCTOR (DOSB- Lizenz/Trainer C-Lizenz) abschließt.

Anlagen:

Zertifikat Schneesport mit Schülerinnen und Schülern

Bescheinigung geeignete Hilfskraft

Teilnahmebescheinigung

Netzwerk Schneesport an Schulen in NRW



Zertifikat

hat an der

**Schneesport-Ausbildung
im Fachbereich <Disziplin>**

vom bis des Netzwerkpartners XY
erfolgreich teilgenommen.

Die fachlichen Voraussetzungen, die eine **Lehrkraft** benötigt, um <Disziplin>-unterricht zu erteilen, wurden erfüllt (vgl. Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport in NRW“, Heft 1033, 1. Auflage 2020, S. 7-8 und 55-58).

Die Ausbildung erfolgte nach dem Qualifizierungskonzept „Netzwerk Schneesport an Schulen in NRW“ der UK NRW, den Bezirksregierungen in NRW, dem westdeutschen skiverband e.v., dem Sportlehrerverband LV NRW e.V., den schneesportausbildenden Universitäten, den ZfSL's und von SPORTS e.V. und berücksichtigte die erforderlichen Module. Des Weiteren wird diese Ausbildung als Praxislehrgang zur Vorbereitung auf die DSV-Grundstufe im Sportfachverband anerkannt.

Ort, Datum

Lehrgangsleiter

Referent Schneesport an Schulen
bzw. Sportdezernent/In der BR xy



westdeutscher skiverband e.v.



Zentren für schulpraktische
Lehrerausbildung des Landes
Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierungen
des Landes
Nordrhein-Westfalen



Folgende **Module** waren Inhalt der Ausbildung:

Grundtechniken des Skifahrens bzw. Snowboardens:

- Grundtechniken Carven und Driften
- Skifahren bzw. Snowboarden in unterschiedlichem Gelände/bei unterschiedlichen Schneesverhältnissen

Ggf. Grundtechniken des Langlaufens:

- Klassische und Skating Technik
- Skilanglauf in unterschiedlichem Gelände/bei unterschiedlichen Schneesverhältnissen

Grundlagen der Anfänger- und Fortgeschrittenenmethodik:

- moderne Vermittlungsstrategien
- innere Differenzierung
- Vielfalt in der Lernprozessgestaltung
- Kommunikation in der Lerngruppe
- Inklusion im Wintersport

Gesundheits- und Sicherheitsförderung:


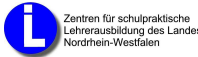
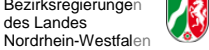
- Organisation und Aufsicht
- Kleidung und Ausrüstung
- Erste Hilfe
- Übersicht Sicherheit
- FIS-Regeln

Ökologische Risiken:

- Alpine Gefahren
- Lawinenkunde

Netzwerk Schneesport an Schulen in NRW

Logo des Netzwerkpartners  Vereinigung für Wintersport e.V. oder  oder  DSLV NRW

 HOCHSCHULEN IN NRW oder  Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung des Landes Nordrhein-Westfalen oder  Bezirksregierungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Bescheinigung

hat an der
**Schneesport-Ausbildung
im Fachbereich <Disziplin>**
vom bis des Netzwerkpartners XY
erfolgreich teilgenommen.

Die fachlichen Voraussetzungen, die eine **geeignete Hilfskraft** benötigt, um <Disziplin>-unterricht zu erteilen, wurden erfüllt (vgl. Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport in NRW“, Heft 1033, 1. Auflage 2020, S. 7-8 und 55-58).

Die Ausbildung erfolgte nach dem Qualifizierungskonzept „Netzwerk Schneesport an Schulen in NRW“ der UK NRW, den Bezirksregierungen in NRW, dem westdeutschen skiverband e.v., dem Sportlehrer-verband LV NRW e.V., den schneesportausbildenden Universitäten, den ZfSL's und von SPORTS e.V. und berücksichtigte die erforderlichen Module. Des Weiteren wird diese Ausbildung als Praxislehrgang zur Vorbereitung auf die DSV-Grundstufe im Sportfachverband anerkannt.

Ort, Datum

Lehrgangsleiter


Referent Schneesport an Schulen
bzw. Sportdezernent/In der BR xy



Vereinigung für Wintersport e.V.


westdeutscher skiverband e.v.


DSLV NRW


HOCHSCHULEN
IN NRW


Zentren für schulpraktische
Lehrerausbildung des Landes
Nordrhein-Westfalen


Bezirksregierungen
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Folgende **Module** waren Inhalt der Ausbildung:

Grundtechniken des Skifahrens bzw. Snowboardens:

- Grundtechniken Carven und Driften
- Skifahren bzw. Snowboarden in unterschiedlichem Gelände/bei unterschiedlichen Schneeverhältnissen

Ggf. Grundtechniken des Langlaufens:

- Klassische und Skating Technik
- Skilanglauf in unterschiedlichem Gelände/bei unterschiedlichen Schneeverhältnissen

Grundlagen der Anfänger- und Fortgeschrittenenmethodik:

- moderne Vermittlungsstrategien
- innere Differenzierung
- Vielfalt in der Lernprozessgestaltung
- Kommunikation in der Lerngruppe
- Inklusion im Wintersport

Gesundheits- und Sicherheitsförderung:




- Organisation und Aufsicht
- Kleidung und Ausrüstung
- Erste Hilfe
- Übersicht Sicherheit
- FIS-Regeln

Ökologische Risiken:

- Alpine Gefahren
- Lawinenkunde

Netzwerk Schneesport an Schulen in NRW

Logo des Netzwerkpartners  oder  oder 

 oder  oder 

Teilnahmebescheinigung

hat an der

Sneesport-Ausbildung im Fachbereich Alpin

vom bis des Netzwerkpartners XY
nicht erfolgreich teilgenommen.

Die fachlichen Voraussetzungen, die eine **Lehrkraft** benötigt, um <Disziplin>-unterricht zu erteilen, wurden teilweise nicht erfüllt (vgl. Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport in NRW“, Heft 1033, 1. Auflage 2020, S. 7-8 und 55-58). Es sind Kosten i.H. von <Betrag> € entstanden.

Die Ausbildung erfolgte nach dem Qualifizierungskonzept „Netzwerk Schneesport an Schulen in NRW“ der UK NRW, den Bezirksregierungen in NRW, dem westdeutschen skiverband e.v., dem Sportlehrerverband LV NRW e.V., den sneesportausbildenden Universitäten, den ZfSLs und von SPORTS e.V. und berücksichtigte die erforderlichen Module.

Folgende Prüfbereiche waren erfolgreich und es besteht für die Prüfbereiche B oder C die Möglichkeit einer Nachprüfung. Nicht erfolgreiche Prüfbereiche sind weggestrichen.

Prüfbereich A	Pflugkurve Mittelgroße Kurven Kurzschwung Dynamische, flüssige, gelände- angepasst-variable Fahrweise auf allen Pisten
Prüfbereich B	Unterrichtsversuch
Prüfbereich C	Theorieprüfung

Ort, Datum

Lehrgangsleiter

Referent Schneesport an Schulen
bzw. Sportdezernent/In der BR xy

Folgende **Module** waren Inhalt der Ausbildung:

Grundtechniken des Skifahrens:

- Grundtechniken Carven und Driften
- Skifahren in unterschiedlichem Gelände/bei unterschiedlichen Schneebedingungen

Grundlagen der Anfänger- und Fortgeschrittenenmethodik:

- moderne Vermittlungsstrategien
- innere Differenzierung
- Vielfalt in der Lernprozessgestaltung
- Kommunikation in der Lerngruppe
- Inklusion im Wintersport

Gesundheits- und Sicherheitsförderung:


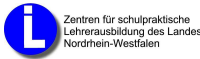

- Organisation und Aufsicht
- Kleidung und Ausrüstung
- Erste Hilfe
- Übersicht Sicherheit
- FIS-Regeln

Ökologische Risiken:

- Alpine Gefahren
- Lawinenkunde

Netzwerk Schneesport an Schulen in NRW

Logo des Netzwerkpartners  oder  oder  NRW

 oder  oder  Bezirksregierungen
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Teilnahmebescheinigung

hat an der

Schneesport-Ausbildung im Fachbereich Snowboard

vom bis des Netzwerkpartners XY
nicht erfolgreich teilgenommen.

Die fachlichen Voraussetzungen, die eine **Lehrkraft** benötigt, um Snowboardunterricht zu erteilen, wurden teilweise nicht erfüllt (vgl. Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport in NRW“, Heft 1033, 1. Auflage 2020, S. 7-8 und 55-58). Es sind Kosten i.H. von <Betrag> € entstanden.

Die Ausbildung erfolgte nach dem Qualifizierungskonzept „Netzwerk Schneesport an Schulen in NRW“ der UK NRW, den Bezirksregierungen in NRW, dem westdeutschen skiverband e.v., dem Sportlehrerverband LV NRW e.V., den schneesportausbildenden Universitäten, den ZfSL's und von SPORTS e.V. und berücksichtigte die erforderlichen Module.

Folgende Prüfbereiche waren erfolgreich und es besteht für die Prüfbereiche B oder C die Möglichkeit einer Nachprüfung. Nicht erfolgreiche Prüfbereiche sind weggestrichen.

Prüfbereich A	Die ersten Kurven fahren Cruisen/Carven Tricksen Dynamische, flüssige, gelände- angepasst-variable Fahrweise auf allen Pisten
Prüfbereich B	Unterrichtsversuch
Prüfbereich C	Theorieprüfung

Ort, Datum

Lehrgangleiter

Referent Schneesport an Schulen
bzw. Sportdezernent/In der BR xy

Folgende **Module** waren Inhalt der Ausbildung:

Grundtechniken des Snowboardens:

- Grundtechniken Carven und Driften
- Snowboarden in unterschiedlichem Gelände/bei unterschiedlichen Schneeverhältnissen

Grundlagen der Anfänger- und Fortgeschrittenenmethodik:

- moderne Vermittlungsstrategien
- innere Differenzierung
- Vielfalt in der Lernprozessgestaltung
- Kommunikation in der Lerngruppe
- Inklusion im Wintersport

Gesundheits- und Sicherheitsförderung:




- Organisation und Aufsicht
- Kleidung und Ausrüstung
- Erste Hilfe
- Übersicht Sicherheit
- FIS-Regeln

Ökologische Risiken:

- Alpine Gefahren
- Lawinenkunde

Netzwerk Schneesport an Schulen in NRW

Logo des Netzwerkpartners  Vereinigung für Wintersport e.V. oder  oder  DSLV NRW

 HOCHSCHULEN IN NRW oder  Zentren für schulpraktische Lehrerbildung des Landes Nordrhein-Westfalen oder  Bezirksregierungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Teilnahmebescheinigung

hat an der

Schneesport-Ausbildung im Fachbereich Langlauf

vom bis des Netzwerkpartners XY
nicht erfolgreich teilgenommen.

Die fachlichen Voraussetzungen, die eine **Lehrkraft** benötigt, um Langlaufunterricht zu erteilen, wurden teilweise nicht erfüllt (vgl. Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport in NRW“, Heft 1033, 1. Auflage 2020, S. 7-8 und 55-58). Es sind Kosten i.H. von <Betrag> € entstanden.

Die Ausbildung erfolgte nach dem Qualifizierungskonzept „Netzwerk Schneesport an Schulen in NRW“ der UK NRW, den Bezirksregierungen in NRW, dem westdeutschen skiverband e.v., dem Sportlehrerverband LV NRW e.V., den schneesportausbildenden Universitäten, den ZfSL's und von SPORTS e.V. und berücksichtigte die erforderlichen Module.

Folgende Prüfbereiche waren erfolgreich und es besteht ggf. die Möglichkeit einer Nachprüfung. Nicht erfolgreiche Prüfbereiche sind weggestrichen.

Prüfbereich A	Klassische Technik Skating Technik Technische Runde in klassischer Technik mit Ebene, Gefälle, Stei- gungen und Kurven in dynamischer, flüssiger, geländeangepasst-variabler Fahrweise
Prüfbereich B	Unterrichtsversuch
Prüfbereich C	Theorieprüfung

Ort, Datum

Lehrgangisleiter

Referent Schneesport an Schulen
bzw. Sportdezernent/In der BR xy

Folgende **Module** waren Inhalt der Ausbildung:

Grundtechniken des Langlaufens:

- Klassische und Skating Technik
- Skilanglauf in unterschiedlichem Gelände/bei unterschiedlichen Schneeverhältnissen

Grundlagen der Anfänger- und Fortgeschrittenenmethodik

- moderne Vermittlungsstrategien
- innere Differenzierung
- Vielfalt in der Lernprozessgestaltung
- Kommunikation in der Lerngruppe
- Inklusion im Wintersport

Gesundheits- und Sicherheitsförderung:

- Organisation und Aufsicht
- Kleidung und Ausrüstung
- Erste Hilfe
- Übersicht Sicherheit
- FIS-Regeln

Ökologische Risiken:

- Alpine Gefahren
- Lawinenkunde

Chronologie der Redaktionen:

- 01.07.2015 Erstentwurf Qualifizierungskonzept, Dirk van Klev, BIS MSW NRW i.A. des MSW NRW
- 13.12.2015 Überarbeitung Qualifizierungskonzept, Dirk van Klev, BIS MSW NRW i.A. der UK NRW
- 01.07.2017 Ergänzung der Disziplin Langlauf und Korrektur Logo DSLV, Dirk van Klev, wsv-Referent Schneesport an Schulen i.A. der UK NRW
- 13.02.2018 Anpassung Qualifizierungskonzept nach Netzwerkerfortbildung in Steibis, Dirk van Klev, wsv-Referent Schneesport an Schulen i.A. der UK NRW
- 01.10.2020 Anpassung Qualifizierungskonzept an den neuen Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport in NRW“, Dirk van Klev, wsv-Referent Schneesport an Schulen i.A. der UK NRW
- 18.10.2022 Anpassung Qualifizierungskonzept nach der Netzwerktagung, Dirk van Klev, wsv-Referent Schneesport an Schulen i.A. der UK NRW und der Bezirksregierungen
- 01.08.2023 Anpassung des Wochenplanes Snowboard, NetzwerkerInnen Snowboard
- 01.05.2024 Anpassung Qualifizierungskonzept an den neuen DSV-SLP Alpin April 2024, Dirk van Klev i.A. der UK NRW
- 02.05.2025 Anpassung der Teilnahmebescheinigungen im Rahmen der fünften Netzwerkerfortbildung, Dirk van Klev